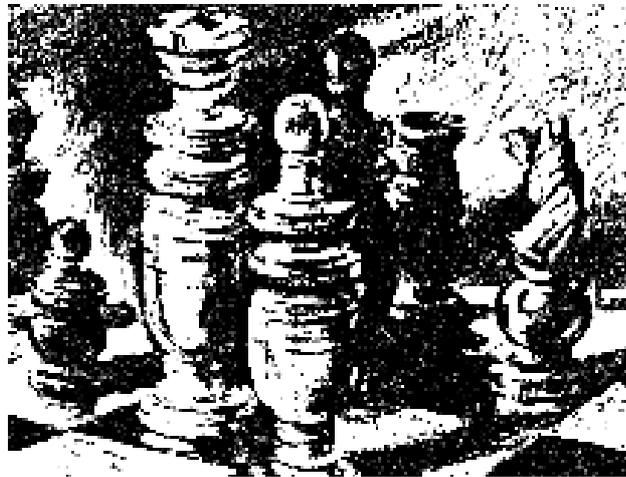


Schachgemeinschaft

Vaihingen/Rohr e.V.



Jugendordnung

§ 1 Name und Wesen

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bilden die Vereinsjugend der Schachgemeinschaft Vaihingen/Rohr e.V..

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Schach zu spielen und Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftspolitische Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Schachverein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

Jugendvollversammlung
Jugendausschuss

§ 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

1 Jugendleiter/in
1 Jugendkassier/in
1 Jugendsprecher/in
2 Beisitzer

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Wahl erfolgt für 2 Jahre. Jugendsprecher dürfen bei Ihrer Wahl das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendleiter vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird. Jugendleiter und Jugendsprecher sind stimmberechtigte Mitglieder im erweiterten Vorstand. Ein Mitglied des Jugendausschusses vertritt den Jugendleiter, wenn dieser verhindert ist.

§ 6 Jugendkasse

(1) Die Kasse wird vom Jugendkassier geführt. Der Jugendausschuss verwaltet eigenverantwortlich die der Vereinsjugend zufließenden Jugendfördermittel und Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens.

(2) Die Jugendkasse wird einmal jährlich von den Kassenprüfern des Vereins geprüft.

§ 7 Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt und in Kraft gesetzt werden. Dasselbe gilt für Änderungen.

§ 8 sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Diese Fassung der Jugendordnung wurde am 25.März 2010 von der Jugendversammlung beschlossen und am 29.April 2010 von der Hauptversammlung bestätigt.